



Richtlinien Weihnachtsmärit Uettligen

Veranstalter und Zweck

Die Musikgesellschaft Uettligen organisiert jeweils am 1. Adventswochenende den Weihnachtsmärit Uettligen. Der Märit bezweckt, einzigartige, handwerkliche Produkte, sowie Geschenk- und Dekorationsartikel, einer regionalen und überregionalen Käuferschaft in einem weihnachtlichen Ambiente anzubieten.

1. Organisation

Die Organisation obliegt einem Organisationskomitee aus der Musikgesellschaft Uettligen.

2. Örtlichkeiten

Der Weihnachtsmärit findet im und um das Reberhaus, im Dorfzentrum in 3043 Uettligen statt.

3. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle, die handwerklich hergestellte Artikel anbieten (kein Wiederverkauf), durch den Veranstalter zugelassen werden und den entsprechenden Platz bestellt und bezahlt haben. Der Veranstalter ist für ein ausgewogenes Angebot verantwortlich. Eine Teilnahme im Vorjahr berechtigt nicht automatisch zur Teilnahme im folgenden Jahr.

4. Anmeldung

Die Zulassung erfolgt nicht in der Reihenfolge der Anmeldungen, sondern aufgrund eines qualitativen und vielseitig ausgelegten Angebots. Auf den Anmeldeformularen sind die Verkaufsgüter genau zu definieren. Der Veranstalter hat das Recht, nicht angemeldete Verkaufsgegenstände oder Waren im Wiederverkauf von den Verkaufsflächen entfernen zu lassen.

Die Richtlinien und das Anmeldeformular sind auf www.weihnachtsmarktuettligen.ch abrufbar.

5. Standort des Platzes

Die Stellplätze für die Aussteller werden durch den Veranstalter zugeteilt. Ein Anrecht auf denselben Platz wie im Vorjahr gibt es nicht.

6. Miete

Die Miete pro Einheit sind auf dem Anmeldeformular ersichtlich. Sie gelten für die gesamte Märitdauer. Es werden nur die Tische und die Stellplätze zur Verfügung gestellt. Alles übrige Material muss von den Ausstellern selber mitgebracht werden. Dies ist besonders bei den Aussenständen zu beachten. Bei den Holz-Märihäusern müssen Tische selber mitgebracht werden. Eine Zweiermiete bedarf der Bewilligung des Veranstalters. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

7. Teilnahmebestätigung und Bezahlung

Die Teilnahme wird per Mail/Post schriftlich bestätigt. Mit der Bestätigung wird der Gesamtbetrag zur sofortigen Zahlung fällig. Erfolgt die Bezahlung nicht bis spätestens 15 Tage nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, wird über den Platz verfügt. Erhalten die Aussteller bis 30 Tage nach Anmeldeschluss keine Teilnahmebestätigung oder Absage, melden diese sich beim Veranstalter.

8. Rückerstattung

Bei Nichtteilnahme nach erfolgter Teilnahmebestätigung und Bezahlung, oder Absage des Märits aufgrund höherer Gewalt, gibt es keine Rückerstattung.



9. Angebot / Präsentation

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller und deren Verkaufsgüter und bestimmt die Anzahl Verkaufsstände mit gleichem Angebot.

Der Veranstalter führt die gesamte Festwirtschaft. Das Anbieten und Verkaufen von Speisen und Getränken zur Konsumation vor Ort bedarf der Bewilligung des Veranstalters. Werden Lebensmittel verkauft, sind die gesetzlichen Auflagen und Vorschriften zu beachten.

Die Verkaufsflächen sind weihnachtlich zu dekorieren. Die Verkaufsstände sind so einzurichten (Tische abdecken bis zum Boden), dass das Verpackungsmaterial usw. verdeckt ist.

10. Auf- und Abbau der Stände und Märktbetrieb

Die Verkaufsstände können am Freitag ab 11.00 Uhr eingerichtet werden. Der Aufbau und das Einrichten müssen am Freitag um 16:30 Uhr abgeschlossen sein. Um 16:30 Uhr sind alle Aussteller zu einem Begrüssungsapéro eingeladen. Am Samstag und Sonntag ist die Türöffnung für die Aussteller eine Stunde vor den Öffnungszeiten.

Die Verkaufsstände müssen während den gesamten Öffnungszeiten des Märts bedient und offenbleiben. Die Verkaufsware darf nicht vor dem offiziellen Schluss abgeräumt und abgebaut werden.

Öffnungszeiten des Märts:

Freitag: 17.00 – 21.00 Uhr / Samstag: 11.00 - 20.00 Uhr / Sonntag: 11.00 – 17.00 Uhr

Unmittelbar nach Ende des Märts müssen die Märktstände abgeräumt werden.

Für das Entladen/ Laden der Ware kann mit dem Auto zum Reberhaus gefahren werden, ansonsten ist ausschliesslich der vom Veranstalter zugewiesene Parkplatz zu benutzen. Das Auto darf nicht vor Ende des Märts zum Reberhaus gestellt werden. Beim Reberhaus muss die Durchfahrt für den Postautobetrieb jederzeit gewährleistet sein.

11. Werbung

Der Veranstalter übernimmt die Kommunikation/ Werbung für den Anlass. Mit der Anmeldung muss die gewünschte Anzahl Flyer gemeldet werden, diese werden an die Aussteller verschickt. Alle bis am 31. Juli angemeldeten Teilnehmer werden auf dem Flyer aufgeführt.

12. Versicherung

Die Aussteller sind für die entsprechenden Versicherungen selber verantwortlich, der Veranstalter übernimmt bei Schäden aller Art keine Haftung.

13. Schlussbestimmungen

Durch die schriftliche Anmeldung sind die Aussteller mit den Richtlinien einverstanden und akzeptieren die Beschlüsse des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich vor, bei zu geringen Anmeldungen, den Weihnachtsmarkt Uettligen abzusagen. In diesem Fall erklären sich beide Parteien einverstanden, keine Forderungen an die Gegenpartei zu richten. Streitigkeiten sind gütlich zu regeln. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Veranstalter.

Der Veranstalter
Musikgesellschaft Uettligen

Kaspar Grossenbacher
Leiter Märkt-OK

Marcel Brunner
Präsident

Uettligen, Februar 2025